



Brüssel, den 11. Oktober 2021
(OR. en)

12585/21

ENV 735
ENT 164
DELECT 221

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11525/21 - C(2021) 6295 final

Betr.: DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 31.8.2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften für die Berechnung und die Prüfung des Gewichts von Materialien oder Stoffen, die nach einem Sortierverfahren entfernt und anschließend nicht recycelt werden, auf der Grundlage der durchschnittlichen Verlustquote für sortierte Abfälle
– Beschluss zur Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. August 2021 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 11a Absatz 10 sowie Artikel 38a Absatz 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien² übermittelt.
2. Gemäß Artikel 38a Absatz 6 der Richtlinie 2008/98/EG können das Europäische Parlament und der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung, d. h. bis zum 29. Oktober 2021, Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft. Das Europäische Parlament oder der Rat können die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate verlängern.

¹ Dok. ST 11525/21.

² ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

3. Am 2. September 2021 hat das Generalsekretariat des Rates eine schriftliche Konsultation zu dem Delegierten Beschluss der Kommission mit Frist bis zum 30. September 2021 eingeleitet. Am Ende der Frist haben zehn Delegationen beantragt, die Frist für die Prüfung zu verlängern, und zwei Delegationen haben Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben.
4. Die Gruppe „Umwelt“ hat auf ihrer informellen Videokonferenz vom 7. Oktober 2021 einen ersten Gedankenaustausch geführt und im Anschluss an eine stillschweigende Konsultation vereinbart, die Frist für die Prüfung des delegierten Rechtsakts um zwei Monate zu verlängern.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern, und die Kommission und das Europäische Parlament über diesen Beschluss unterrichten.
